



## **Totalrevision von 2006 des Dekrets über die Stiftung Kirchengut**

Wie im historischen Überblick dargestellt, wurde das ursprünglich grosse Vermögen des Kirchen- und Schulguts durch verschiedene Einflüsse über die Jahre hinweg geschmälert, und insbesondere in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts wurde die Substanz angezehrt. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde 2003 die Totalrevision der Rechtsgrundlagen des Kirchen- und Schulguts eingeleitet, die am 8. Juni 2006 durch Beschluss des Landrats im neuen Dekret über die Stiftung Kirchengut mündete.

Das neue Dekret, welches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, brachte in Bezug auf die Pfarrhäuser eine wichtige Neuerung. Es war üblich, dass lediglich Pfarrpersonen im Pfarrhaus wohnten, welche zwingend den Wohnsitz in der Kirchengemeinde zu nehmen hatten (§ 95 Ziffer 1 Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft vom 5. März 1956, Stand 31. Oktober 2006). Eine andere Nutzung des Pfarrhauses war nach altem Recht verboten. Zudem bestand das Mietverhältnis des Pfarrhauses direkt zwischen der Pfarrperson und der Stiftung. Mit der Zeit zeigte sich, dass Pfarrpersonen nicht mehr in Pfarrhäusern wohnen wollten. So stand die Stiftung vor dem Problem leerstehender Pfarrhäuser, da diese zudem nicht an Dritte vermietet werden durften. Diesen Zustand änderte das neue Dekret. Zum einen wurde das Mietverhältnis zwischen Pfarrperson und Stiftung aufgelöst, und die Kirchengemeinde wurde zur Vermietung des Pfarrhauses auf eigene Rechnung ermächtigt; dies nun ausdrücklich auch an Dritte. Zum anderen wurde die Kirchengemeinde ermächtigt, das Pfarrhaus kaufen zu dürfen und später allenfalls den Rückkauf zu verlangen.

Die den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellten Flächen waren betreffend ihre übrigen Nutzungsmöglichkeiten sehr uneinheitlich, zum Teil wurden sie von den Kirchengemeinden an Landwirte verpachtet. Nach neuem Dekret hatte der Stiftungsrat nun für jede Kirchengemeinde die zur Verfügung gestellten Gebäude (Kirche, Pfarrhaus, Nebengebäude und Ökonomieteil Pfarrhaus) und Areale (Areal der Kirche, des Friedhofs, des Pfarrgartens und des Pfarrhauses) nach Art, Umfang und Benützung zu beschreiben und nach Anhörung der Kirchengemeinden mittels Verfügung zu verrechtlichen.

## **Teilrevision von 2011 des Dekrets über die Stiftung Kirchengut**

Die Umsetzung des Dekrets von 2006 war insbesondere aufgrund der Erstellung der Beschriebe für die Stiftung wie auch für die Kirchengemeinden recht aufwändig. Zudem zeichnete sich bald eine Regelungslücke ab: In der Praxis wurde der Unterhalt und der Betrieb der Flächen, die sowohl durch die Einwohnergemeinden (für das Begräbniswesen) als auch durch die Kirchengemeinden (für kirchliche Zwecke) genutzt werden, sehr unterschiedlich gehandhabt. Als Beispiel einer solchen gemeinsamen Nutzung sei ein Weg genannt, welcher als Zugang zur Kirche der Kirchengemeinde einerseits sowie als Zugang zum Friedhof der Einwohnergemeinde andererseits genutzt wird. Eine Regelung betreffend dem gemeinsamen Unterhalt und Betrieb der Flächen war im Dekret von 2006 nicht abgebildet. Diese Regelungslücke schloss der Landrat am 14. April 2011 mit Wirkung per 1. Juli 2011.



## **Teilrevision von 2019 des Dekrets über die Stiftung Kirchengut**

### Situation vor der Revision:

Gemäss Dekret von 2011 sind die Kirchgemeinden verpflichtet, die in den Beschriebenen definierten und perimeterisierten Gebäude und Areale zu einem von der Stiftung festgelegten und von der Evang.-ref. Landeskirche der Höhe nach begrenztem, einheitlichem Entgelt zur Nutzung zu übernehmen sowie zudem die Hälfte von Gebäudeunterhalt und Renovation zu tragen. Die Stiftung ihrerseits ist verpflichtet, den Kirchgemeinden die Gebäude und Areale jederzeit zur Verfügung zu halten. Separate Bestimmungen regeln die Nutzung der Friedhöfe durch die Gemeinden. Diese strenge Bindung hat sich in der Praxis nur teilweise bewährt. Die Bedürfnisse der Kirchgemeinden haben sich geändert. Einzelne Kirchgemeinden haben mehrere Kirchen, brauchen aber nicht alle. Die Pfarrhäuser entsprechen immer weniger den Bedürfnissen der Pfarrpersonen. Der Unterhalt dieser meist denkmalgeschützten Bauten ist immer aufwändiger geworden, und es beginnt, sich ein eigentlicher Unterhaltsstau bei vielen Liegenschaften abzuzeichnen. Der sehr teure Unterhalt dieser meist alten und denkmalgeschützten Gebäude führt regelmässig dazu, dass Kirchgemeinden aufgeschobene, meist mehrere hunderttausend Franken anstehende Renovationen nicht bezahlen können. Kirchgemeinden sind ja nicht Eigentümerinnen der ihnen von der Stiftung zur Verfügung gestellten Gebäude und Areale. Sie können diese deshalb nicht als Sicherheit für einen Baukredit oder eine Hypothek verpfänden und sind deshalb bei den Möglichkeiten zur Kreditaufnahme stark eingeschränkt. Während ein Teil der Kirchgemeinden hervorragende Arbeit beim Erhalt und der Pflege der Kirchen und Pfarrhäuser leisten, haben andere Kirchgemeinden grosse Mühe, auch nur den notwendigsten Unterhalt zu finanzieren und zu realisieren. Diese baulichen Lasten werden auch immer mehr als eine Ablenkung vom eigentlichen Kerngeschäft der Kirchen gesehen. Aufgrund dieser Problembereiche war eine teilweise Überarbeitung des Dekrets angezeigt.

### Ziel der Teilrevision:

Zweck der Dekretsrevision war es, die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, die Kirchen und Pfarrhäuser der Stiftung benützen, in ihrem finanziellen Handlungsspielraum zu stärken, indem sie neu das Recht erhalten, überzählige Kirchen sowie nicht mehr benötigte Pfarrhäuser der Stiftung zurückzugeben. Die Rückgabe kann für eine Kirchgemeinde angezeigt sein, wenn sie schon heute mehr als eine Stiftungs-Kirche besitzt oder wenn eine durch Fusion vergrösserte Kirchgemeinde als Folge davon zwei Stiftungs-Kirchen besitzt. Die Rückgabe eines Pfarrhauses kann dann für eine Kirchgemeinde angezeigt sein, wenn das Pfarrhaus nicht mehr durch die Pfarrperson bewohnt wird und wenn auch es auch nicht für andere kirchengemeindliche Tätigkeiten genutzt wird. Durch die Rückgabe einer überzähligen Kirche oder eines nicht mehr benötigten Pfarrhauses erreichen die Kirchgemeinden eine spürbare finanzielle Entlastung, da damit die bisherige, hälftige Kostentragung für Unterhalt und Renovation der Kirche und/oder des Pfarrhauses bzw. das Entgelt für das Pfarrhaus wegfallen. Die Rückgabe von Kirche und/oder Pfarrhaus ist endgültig, d.h. die Kirchgemeinden können danach nicht wieder deren Zurverfügungstellen gemäss den Bedingungen des Dekrets verlangen. Der Stiftung Kirchengut wird bei den zurückgegebenen Kirchen und Pfarrhäusern ein vergrößerter Handlungsspielraum eingeräumt, damit sie die Gebäude effizienter nach kaufmännischen und denkmalpflegerischen Grundsätzen bewirtschaften kann. Ein Verkauf der Kirchen oder deren Abgabe im Baurecht ist allerdings aus Gründen



des Erhalts von Kulturgütern ausgeschlossen. Durch die vergrösserte Bewirtschaftungsfreiheit wird der Stiftung eine solide Basis zugunsten des Erhalts der Stiftungsgüter gegeben. Die denkmal- und heimatschützerischen Auflagen über zurückgegebene Kirchen und Pfarrhäuser bleiben selbstverständlich bestehen.